



An unsere
geschätzten Geschäftspartner und
aufgeschlossenen Mitmenschen

Rundbrief Herbst 2010

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG): Im Extremfall droht **latente Überschuldung!**

Pensionszusagen: Aufgrund BilMoG **dringender Handlungsbedarf!**

Wichtige Konsequenzen, die man beherzigen sollte

Liebe Mitmenschen,
liebe Geschäftspartner,

das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – kurz BilMoG – hat es in sich! In Kraft getreten ist das Gesetz am 29.05.2009; anwenden muss man es seit dem 01.01.2010. Uns interessiert BilMoG aufgrund der Tatsache, dass die Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz zukünftig anders zu bewerten sind. Galt vor BilMoG noch, dass die Werte der Steuerbilanz nach § 6a EStG auch in die Handelsbilanz übernommen werden konnten und somit eine „Einheitsbilanz“ genügte, so gilt das nach BilMoG nicht mehr. Jetzt ist ein „realistischer Ansatz“ der Verbindlichkeiten für Pensionszusagen in der Handelsbilanz anzusetzen.

Im Umkehrschluss heißt das, dass bis dato keine realistischen Werte für die Verbindlichkeiten aus den Pensionszusagen in der Steuerbilanz zu finden sind. Wenn dem wirklich so ist, fragt man sich natürlich schon, warum wird so verfahren?

In der Tat sind die Werte für die Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz alles andere als realistisch! Der Grund ist einfach, wenn auch nicht so ohne weiteres für jedermann einsichtig. Pensionsrückstellungen sind nach § 6a EStG nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur in bestimmten Grenzen steuerlich als Betriebsausgaben absetzbar.

WaberFinanz
Dipl.-Ing. (FH)
Fachkaufmann bAV
Gunther Waber
Weidacher Straße 2a
D-83620 Westerham

Tel. 08063/ 20 67 61
Fax. 08063/ 20 67 62
Mobil 0172/ 85 28 464
info@waber-finanz.de

Kreissparkasse
München-Starnberg
BLZ 70250150
Kto.-Nr. 170702526

USt-IdNr.: DE130652209



So darf eine Pensionsrückstellung nur mit dem sog. Teilwert der Pensionsverpflichtung angesetzt werden. Und genau hier liegt der Hase begraben. Denn bei der Berechnung dieses Teilwertes sind die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und ein Zins von 6% anzusetzen. Seit Jahren sind aber am Kapitalmarkt nicht mehr 6% zu erwirtschaften.

BilMoG: Im Extremfall droht latente Überschuldung

Anhand eines Beispiels sollen hier die Auswirkungen betrachtet werden.

Ausgangslage:

Der Gesellschafter-Geschäftsführer eines gut gehenden Betriebes erhält eine Pensionszusage über 6.000 Euro Monatsrente, die jährlich um 1% angehoben wird, um inflationären Tendenzen Rechnung zu tragen.

Bis zum Rentenbeginn kann die Firma nach §6a EStG Pensionsrückstellungen von ca. 750.000 Euro steuerlich geltend machen. Um diese Pensionsverpflichtung aber tatsächlich ausfinanzieren zu können, z. B. mit Hilfe einer Versicherung, müsste der Aktivwert dieser Lebensversicherung ca. 1,5 Mio. Euro betragen!

Zwischen der **Pensionsrückstellung** in der Steuerbilanz und der tatsächlichen **Pensionsverpflichtung** klafft eine Lücke von gewaltigen 750.000 Euro. Vor BilMoG wurde der Wert der Steuerbilanz einfach in die Handelsbilanz übernommen. Das geht jetzt nicht mehr, da, wie bereits erwähnt, in der Handelsbilanz künftig der realistische Ansatz der **Pensionsverbindlichkeiten** auszuweisen ist.

Die Auswirkungen:

Hier darf aus dem Praxishandbuch *Betriebliche Altersversorgung* zitiert werden:

„Für die Praxis ergeben sich aus der neuen Bewertungsmethode weitreichende Folgen, unter anderem:

Die >>stillen Lasten<<, die sich in der Handelsbilanz angesammelt haben, weil die zu niedrige steuerliche Bewertung nach §6a EStG angesetzt wurde, werden 2009 aufgedeckt und belasten die Bilanz:

- Ausschüttungen können sich verringern
- Die Eigenkapitalquote kann sich verschlechtern
- Das Rating nach Basel II kann sich verschlechtern
- Es kann in Extremfällen eine latente Überschuldung der Bilanz aufgedeckt werden

Dem **Anhang** kommt zukünftig eine größere Bedeutung zu, da hier die Berechnungsmethoden und stillen Lasten transparent aufzuführen sind.

Es sind künftig **zwei getrennte versicherungsmathematische Gutachten** für die Steuer- und Handelsbilanz nötig.

Die **Bewertungsparameter** für die Handelsbilanz müssen **jährlich neu** diskutiert und **festgelegt werden**.

...“

(Quelle: Praxishandbuch Betriebliche Altersversorgung vom: Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag, Gruppe 3 / Seite 321, Autorin: Dr. Henriette M. Meisner)

Pensionszusagen: Aufgrund BilMoG dringender Handlungsbedarf!

Die eingangs gestellte Frage, warum in der Steuerbilanz unrealistische Werte zu finden sind, könnte man folgendermaßen beantworten: Aus fiskalpolitischen Gründen kann sich der Gesetzgeber nicht durchringen, den § 6a EStG an realistische Gegebenheiten anzupassen, weil er dadurch Steuerausfälle in Milliardenhöhe befürchtet. Darum erfasst die Reform durch BilMoG ausdrücklich **nicht die Steuerbilanz**. Aufgrund dieser kurzsichtigen steuerpolitisch motivierten Einfärbung dieser Reform sind die Firmen jetzt gezwungen einen



kostenintensiven Mehraufwand zu betreiben. Denn: In der Steuerbilanz bleibt alles wie gehabt, in der Handelsbilanz sind die tatsächlichen Verbindlichkeiten anzusetzen. Somit sind nicht nur zwei unterschiedliche finanzmathematische Gutachten zu erstellen, sondern auch zwei Bilanzen. Eine Einheitsbilanz kann es für diese Fälle nicht mehr geben.

In der Gesetzesbegründung im Regierungsentwurf war das noch anders zu lesen, nämlich, dass die Unternehmen von unnötigen Kosten entlastet werden sollen.

Warum macht man es sich aber zu einfach, den schwarzen Peter nur auf BilMoG und somit den Gesetzgeber zu schieben? Und wie kommt man jetzt aus diesem Schlamassel wieder raus?

Blieben wir bei unserem Beispiel:

Nehmen wir an, dass die Pensionsverpflichtung mit Hilfe einer Rentenversicherung rückgedeckt, sprich ausfinanziert wurde. Hätte man also „nur“ die Pensionsrückstellung nach § 6a EStG in gleicher Höhe von 750.000 Euro auf der Aktivseite der Bilanz als Rentenversicherung angespart, wäre die Bilanz ausgeglichen und augenscheinlich keine „stillen Lasten“ vorhanden. Trotzdem wäre dem Unternehmer klar geworden, dass dieser Betrag nicht reicht. Im Gegensatz zum Gesetzgeber mit seinem § 6a EStG kann die Rentenversicherungsgesellschaft nicht losgelöst von realen wirtschaftlichen Gegebenheiten die Rente kalkulieren. Der Unternehmer hätte anhand der Berechnungen der Versicherungsgesellschaft sofort erkannt, dass er mit den 750.000 Euro nicht 6.000, sondern nur ca. 3.000 Euro Monatsrente von der Versicherung bekommt.

Von der Pensionszusage bis zum Rentenbeginn entsteht so ein immer größeres Finanzierungsloch – die sog. „stillen Lasten“ – bis zur Summe von 750.000 Euro. Generell hätte unser Unternehmer **zu Beginn der Pensionszusage** zwei Möglichkeiten gehabt, sofern er sich dieser Problematik überhaupt bewusst war:

1. Er nimmt diese „stillen Lasten“ in Kauf und weiß, dass er diese „stillen Lasten“ der späteren Pensionsverpflichtung aus dem laufenden Cash Flow bedienen muss.

2. Unabhängig von der steuerlich wirksamen Pensionsrückstellung nach §6a EStG, hätte er darüber hinaus in die Versicherung einzahlen können, damit die Pensionsverpflichtung auch tatsächlich durch die Rentenversicherung voll rückgedeckt ist.

Aus steuerlichen Gründen wurde i.d.R. die erste Option gewählt. In diesem Fall war und ist der steuerliche Berater des Unternehmers gefordert, diesen auf die „stillen Lasten“ hinzuweisen und den sich daraus ergebenden Konsequenzen. **Denn: Unabhängig von BilMoG gibt und gab es die „stillen Lasten“.**

Entstanden sind diese u.a. im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte aufgrund der höheren Lebenserwartung und des sich veränderten Zinsumfeldes, und der Tatsache, dass diese Veränderungen nicht zu einer Anpassung des § 6a an die realen Gegebenheiten führten.

BilMoG zwingt jetzt aber die Unternehmer den „stillen Lasten“ mit den entsprechenden negativen Auswirkungen ins Auge zu sehen. Im Extremfall droht eine bilanzielle Überschuldung! Darum: Was kann man tun, wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen ist?

Wichtige Konsequenzen, die man beherzigen sollte

Der Sprengkraft dieses Gesetzes war sich der Gesetzgeber sehr wohl bewusst. Um diese Überschuldungsproblematik zu entschärfen wurde daher ein Verteilungswahlrecht und ein Saldierungsgebot erlassen. So kann die Erhöhung der Pensionsrückstellung über 15 Jahre verteilt werden. Damit dürfte der Zusammenbruch der geschätzten 5-10% der mittelständischen Unternehmen, die in die Überschuldung kommen, größtenteils gebannt sein.

Das eigentliche Problem ist aber nicht BilMoG sondern die **Ausfinanzierung** dieser „stillen Lasten“. Das Gute an BilMoG ist also, dass – wenn man sich dieser Problematik noch nicht bewusst war – jetzt bewusst wird.



BilMoG veranschaulicht in aller Deutlichkeit, dass die betriebliche Altersversorgung (bAV) kein „Selbstläufer“ ist, den man so nebenbei zum eigentlichen Kerngeschäft „mitlaufen“ lässt. Große Unternehmen leisten sich schon lange einen eigenen Mitarbeiterstab, der sich aktiv darum kümmert. Dagegen wird in kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) die bAV noch häufig als eine reine „Versicherungsangelegenheit“ betrachtet.

In Wirklichkeit ist aber die betriebliche Altersversorgung ein sehr komplexes Gebilde, aufgebaut auf Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht sowie dem Betriebsrentengesetz. Gänzlich vernachlässigt wird oft der betriebswirtschaftliche Aspekt und somit – wie in unserem geschilderten Fall – die adäquate Ausfinanzierung der Altersversorgungszusage.

Es ist also kein Wunder, dass dieses Gebilde ständigen Veränderungen ausgesetzt ist, da es auf so vielen unterschiedlichen Verordnungen, Richtlinien und Gesetzen beruht. Darum ist es nur logisch und konsequent dieses sich ständig verändernde Gebilde laufend den betrieblichen Gegebenheiten anzupassen. Genau das wird aber regelmäßig versäumt und daher sind 5-10% der KMU's in der Bredouille – tatsächlich dürften es viel mehr sein, nur sind andere Unternehmen nicht so stark betroffen.

Die Konsequenzen für die „Altfälle“

- Kontaktieren Sie unbedingt und rasch Ihren Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer. Noch haben Sie Zeit bis zur nächsten Bilanz geeignete betriebswirtschaftliche Lösungen zu suchen.
- Nehmen Sie das als Anlass Ihre Ziele in Verbindung mit der bAV einmal gründlich zu überdenken.
- Nehmen Sie den Ist-Stand auf und erstellen Sie eine Langzeitanalyse.
- Lassen Sie sich Lösungen zeigen, die Ihren Zielen entsprechen.
- Stellen Sie diese Lösungen Ihrer Langzeitanalyse gegenüber. So haben Sie eine fundierte Grundlage, um zu entscheiden welcher Weg für Ihren Betrieb der Beste ist.

Die Konsequenzen für die Zukunft (gilt auch für die Altfälle)

- Überprüfen Sie mindestens einmal jährlich Ihre betriebswirtschaftlichen Ziele aber auch die sozialen Aspekte, die Sie als Unternehmer mit der betrieblichen Altersversorgung verfolgen.
- Halten Sie sich ständig über Änderungen auf dem Laufenden – damit Ihnen ein „BilMoG Desaster“ erspart bleibt.
- Seien Sie sich bewusst, dass die betriebliche Altersversorgung in erster Linie rein gar nichts mit Versicherungen zu tun hat. Sie ist viel komplexer!

Erlauben Sie daher, dass wir hier Werbung in eigener Sache machen. Lassen Sie sich von unabhängiger Seite beraten, frei von Interessenskonflikten! So wird derzeit von vielen Pensionsfondsanbietern, die Auslagerung der Pensionszusagen als Lösung schlechthin propagiert. Neben einem hohen Liquiditätsabfluss sind hier aber noch weitere Nachteile zu beachten.

Wir von bay.work Mittelstandsförderung e.V. sind uns sehr wohl der tragenden Säule der deutschen Wirtschaft – unsere KMU's – bewusst. Daher ist es uns von jeher ein Anliegen Ihnen zu helfen, wenn es darum geht für Sie das „Beiwerk“ im alltäglichen Geschäft auf ein Minimum zu reduzieren.

Ihr

Der Langsamste, der sein Ziel nur nicht aus den Augen verliert, geht noch immer geschwinder, als der ohne Ziel herumirrt.

Ferdinand de Lesseps